

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 114 Stmk. VRG Beschwerderecht

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

- (1) Jedermann hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes bei den Organen des Landes Beschwerden zu erheben.
- (2) Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Hiebei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Beschwerden sind nicht zu behandeln.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 74/1990

In Kraft seit 12.10.1990 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$